



Amtsblatt Nr. 31 vom 05. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Entnazifizierung der preußischen Gerichte

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“

Art. 101 Grundgesetz für die BRD (Besatzungsgesetz auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet)

Europäische Menschenrechtskonvention ARTIKEL 6

Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...]

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gilt § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (Rechtsstand 18. Juli 1932)

- (1) *Die Gerichte sind Staatsgerichte.*
- (2) *[1] Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben;*

Freistaat Preußen

Die gesetzlichen Richter auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet sind gem. Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Artikel 52 als Beamte durch das preußische Staatsministerium oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden zu ernennen.

Der Beamte erhält in der Regel eine Bestallung in Form der Bestallungsurkunde gem. Bs. 16. März 1926 PrBesBl.33 und hat den Eid gem. preußischer Verfassung Art. 78 zu leisten:

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Die Beamten und Richter der Bundesrepublik Deutschland sind keine preußischen Beamte. Ihre Beamtenbefugnisse enden an den Außengrenzen der zum Preußischen Staatshoheitsgebiet exterritorialen BRD;

Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vom 12.12.2019:

Völkerrechtlich endet nämlich die Staats- und Gerichtsgewalt an den jeweiligen Staatsgrenzen. Kein Staat ist befugt, gerichtliche Handlungen jedweder Art auf fremdem Hoheitsgebiet vorzunehmen.

Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/rechtshilfeverkehr>

Unter Beachtung des rechtskräftigen und unanfechtbaren Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932 „Preußen contra Reich“ Az: R 43 I/2281 und 2283; Bl. 417 ist das Betreiben von BRD-Gerichten auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen verfassungs- und völkerrechtswidrig!

Die Preußischen Staatsangehörigen gemäß RuStAG vom 13. Juli 1913 sind keine Deutschen gemäß StAG der BRD vom 15.07.1999 m.W.v. 01.01.2000. Die Preußen werden von der BRD geächtet und haben keine politischen Vertretungen in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

**Wir verlangen die sofortige Entnazifizierung aller preußischen Gerichte
(Besatzungsgesetz GG Artikel 139)**